

Ergebnisse

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **8 (1935)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bildeten. Diese Annahme fände ihre Begründung im solothurnischen Ratsbeschluß von 1590, durch welchen der Oltner Burgerschaft ein Fähnlein geschenkt wurde mit der Weisung, es eschefarben (wohl silberweiß) und schwarz malen zu lassen. Wieso indessen weiß und schwarz als Farben im Banner aufgekommen sind, dafür fehlen jegliche Anhaltspunkte¹⁾.

III. Ergebnisse.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen fasse ich die Ergebnisse meiner Untersuchung wie folgt zusammen:

A. Die Zeit der Pfandherrschaft

(Basler Bistum, bis 1532).

1. Das Siegel.

1. Das Städtlein Olten ist im Jahre 1400 noch nicht siegelfähig. Es führt, urkundlich nachweisbar, ein Siegel seit dem Jahre 1409, seit der Zeit, da es in den Pfandbesitz der Stadt Basel übergegangen war.

2. Das Siegel wird geführt zu Ehren des Bischofs von Basel, als des Landesherrn. Ob es verliehen oder angenommen wurde, ist nicht nachweisbar. Die Pfandherrschaft, Basels und Solothurns, bleibt ohne Einfluß auf Bestand und Form des Siegels, dagegen wird es mit dem Wechsel der Landeshoheit sofort außer Kraft gesetzt.

3. Das Siegel enthält zwei von einander gekehrte Baselstäbe, es steht in Geltung von 1409—1532, bis zum eigentumsweisen Übergang Oltens an Solothurn.

4. Das Siegel kommt in zwei aufeinanderfolgenden Formen vor:

a) Als größeres Siegel, mit der Umschrift S' Communitatis Oltensis.

Es sind damit gesiegelt drei Urkunden, alle aus dem Jahre 1409.

b) Als kleineres Siegel, mit der Umschrift S' Civium Oppidi Olten.

Es steht nachweisbar in Gebrauch seit 1438; es sind damit gesiegelt sechs Urkunden aus den Jahren

1438 (Stadtarchiv Olten),

¹⁾ Weiß und schwarz sind auch die Farben von Baselstadt. Die alten Oltner Farben von diesen abzuleiten, wage ich nicht, da die Erinnerung an die Pfandherrschaft Basels über Olten keinen annehmbaren Grund hierfür abgibt. So auch G. Wyß, Wappenstudien, a. a. O. S. 77.

- 1446 (Staatsarchiv Basel),
- 1471 (Stadtarchiv Zofingen),
- 1507 (Verschollen),
- 1520 (Stadtarchiv Olten),
- 1520 (Staatsarchiv Solothurn).

2. Das Wappen.

1. Das älteste Wappen von Olten enthielt einen blauen Baselstab im weißen Felde. Es wurde zu Ehren des Bischofs von Basel als Landesherrn geführt. Ob es verliehen wurde, ist nicht nachweisbar, aber zu vermuten.

2. Das Wappen ist vermutlich älter als das Siegel; es geht mit großer Wahrscheinlichkeit in das 14. Jahrhundert zurück.

3. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts (nachweislich seit 1501) wird der Baselstab allmählich durch ein anderes Wappenzeichen verdrängt, bleibt aber neben diesem bis in das zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts in Gebrauch. Die Pfandherrschaft hat rechtlich keinen unmittelbaren Einfluß auf das Wappen; infolge ihrer langen Dauer wird es allmählich von ihr berührt; aber selbst der Wechsel der Landeshoheit wirkt sich nicht schroff auf das Wappenzeichen aus.

B. Olten im Eigentum der Stadt Solothurn (seit 1532).

1. Das Siegel.

1. Nach dem Übergang in das unbeschränkte Eigentum der Stadt Solothurn ging Olten des Rechtes zur Siegelung verlustig. Von 1532—1798 ist, vom Bauernkriege abgesehen, keine einzige von Schultheiß und Rat ausgefertigte Urkunde bekannt, welche mit dem Stadtsiegel versehen wäre. Das Recht zur Siegelung, das bis anhin von Schultheiß und Rat gemeinsam ausgeübt wurde und namens Schultheiß, Räten und Burgerschaft erfolgte, ging auf den von der Obrigkeit gesetzten Schultheißen allein über, der namens des Rates mit seinem eigenen Siegel siegelte.

2. Eine Ausnahme bildet der Bundesbrief von Huttwil im Bauernkriege von 1653, der auch mit dem Siegel der Stadt Olten bekräftigt wurde. Damit ist erwiesen, daß Olten auch in der Zeit der Solothurner Herrschaft ein eigenes Siegel besaß; ob und wann es, außer dem Bauernkriege, auch in andern Fällen Verwendung fand, ist ungewiß. Die An-

nahme, daß dieses Siegel eigens für den Huttwiler Brief angefertigt worden wäre, ist nicht glaubhaft.

3. Nach dem mißglückten Aufruhr von 1653 wurde das Siegel dem Städtlein von der Obrigkeit aberkannt und weggenommen; im Rathause zu Solothurn aufbewahrt, kam es nicht mehr zur Verwendung. Olten war somit von 1653—1798 jeglichen Siegels beraubt.

4. Das auf dem Huttwiler Brief angebrachte Oltner Siegel stellte drei Buchsbäume auf einem Dreiberg dar; es ist versehen mit der Umschrift „Sigillum Castri Oltem“. Die Tradition, wonach das Siegel Eichen, oder die Annahme, wonach es Buchen enthalten habe, ist irrig.

2. Das Wappen.

1. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts (nachweislich erstmals 1501), noch zur Zeit der solothurnischen Pfandherrschaft, und während noch das Siegelbild die Baselstäbe aufweist, treten im Wappen von Olten an Stelle des Baselstabes drei Bäume auf, die zum bleibenden Wappenzeichen werden. Als einmalige, ausnahmsweise Form erscheint der Einzelbaum (um 1520).

2. Das neue Wappenzeichen tritt in Erscheinung auf Münzen, Baudenkmalern, Wappensteinen, Geräten, Fahnen, Ämterscheiben, Wappentafeln, in Wappenbüchern, Chroniken, Prospekten und dergl.

3. Die drei Bäume sind zumeist auf einen Dreiberg gestellt, der bald deutlich und scharf ausgestaltet, bald eher Wurzelstöcken ähnlich ist, sich bald verebnet oder völlig verschwindet.

4. Bäume und Dreiberg sind normalerweise grün, ausnahmsweise gold.

5. Der Schildgrund ist bald ungeteilt, bald senkrecht hälftig geteilt. Der ungeteilte Schildgrund ist silber; der geteilte Schild weist zumeist die Farben weiß-schwarz (heraldisch rechte Hälfte = weiß, linke = schwarz), ausnahmsweise gold-schwarz, rot-schwarz, schwarz-weiß auf. Als Unsitte kommt im 19. Jahrhundert auch eine horizontale oder schräge Teilung in weiß-blau vor. In der alten Zeit (16.—18. Jahrhundert) ist die häufigere Form der weiß-schwarz geteilte Schild, seit dem 19. Jahrhundert hat sich der ungeteilte Schild als amtliche Form durchgesetzt.

Ursprung und Herkunft der Farben weiß-schwarz des Schildgrundes sind nicht klar gestellt.

6. Als Wappenbäume kommen sowohl drei Buchsbäume als auch drei Tannen vor. Die Art der Bäume ist auf den Darstellungen der ersten

Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts mit Sicherheit nicht zu bestimmen; daher ist auch nicht nachweisbar, welches die ursprüngliche Baumform war. Die Vermutung mag für die Buchsbäume sprechen.

7. Das Zeichen der drei Buchsbäume ist erstmals sicher nachweisbar durch den urkundlichen Vermerk von 1590 (als Fahnenzeichen), tritt aber vermutlich schon früher auf. Es ist noch heute im Bilde nachweisbar 1646 (als Wappen) und 1653 (als Siegel).

Der Umstand, daß die Oltner Bürgerschaft die drei Buchsbäume von der Obrigkeit als Fahnenzeichen offiziell und ausdrücklich verlangte, daß die Buchsbäume auf einem Wappenstein und im amtlichen Stadtsiegel erscheinen, läßt den Schluß zu, daß zu jener Zeit als städtisches Wahrzeichen die drei Buchsbäume galten. Es ist anzunehmen, daß sie nach Aberkennung des Siegels, seit dem Bauernkriege, auch aus dem Wappenbilde gänzlich verschwunden sind.

8. Das Zeichen der drei Tannen tritt erstmals mit Sicherheit in Erscheinung auf dem Torstein von 1542. Der Umstand, daß sie auf einem staatlichen Hoheitszeichen vorkommen, läßt den Schluß zu, daß sie zu jener Zeit bei der Obrigkeit als Vogteiwappen galten; diese Annahme wird unterstützt durch die Tatsache, daß alle Ämterscheiben, Wappenbücher und Chroniken ebenfalls drei Tannen aufweisen. Die drei Tannen halten sich in der ganzen spätern Zeit ununterbrochen und setzen sich in der Folge als alleiniges Zeichen durch.

9. Es kann danach nicht bezweifelt werden, daß die drei Buchsbäume und die drei Tannen gleichzeitig neben einander als Wappenzeichen von Olten erscheinen (nachweislich für die Zeit von 1590—1653).

10. Weshalb die beiden Baumformen an Stelle des Baselstabes im Wappen aufgekommen sind, ist mit Sicherheit nicht zu ergründen, der Widerspruch zwischen der städtischen und der obrigkeitlichen Geltung nicht zu erklären.

Über den Ursprung, die Herkunft und die Priorität der beiden Baumformen, sowie ihr Verhältnis zu einander, können nur Vermutungen aufgestellt werden. Ob und inwieweit die ehemalige Zugehörigkeit zum Buchsgau, oder die Schwierigkeit der heraldischen Darstellung eine Rolle spielten, muß dahin gestellt bleiben.

11. Der Umstand, daß in dieser Periode die drei Buchsbäume im Siegel wie im Wappen vorkommen, tut dar, daß Siegelbild und Wappenzeichen nunmehr identisch geworden sind. Eine Annahme, daß das Siegel Buchsbäume, das Wappen Tannen aufgewiesen habe, würde durch das vorhandene Bildmaterial widerlegt, ebenso eine Erklärung,

daß die Buchsbäume als Schildzeichen durch die Tannen abgelöst worden wären.

12. Das Wappen der Stadt ist in der Folge auch zum Bezirkswappen geworden.

C. Die Stadtfarben.

Die heutigen Stadtfarben blau und weiß können nur auf die Zeit der Basler Bistumsherrschaft zurückgeführt werden. Sie haben sich vermutlich erhalten in den Farben der Amtskleidung des Stadtläufers, welche die Tradition in die spätere Zeit hinüber retteten.

* * *

So die Ergebnisse meiner Arbeit. Sie lassen eine Reihe ungelöster und streitiger Fragen zurück und können daher nur halbwegs befriedigen. Möge es einem andern, jüngern Geschichtsforscher besser gelingen, das waltende Dunkel zu hellen, die vorhandenen Widersprüche zu lösen und die ganze Untersuchung zu unanfechtbaren Ergebnissen zu führen.

